

Entwurf Friedhofs GmbH

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung
2. Die Firma lautet: Friedhofs GmbH Bielefeld
3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bielefeld
4. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet; ihre Beendigung tritt aber in dem Zeitpunkt ein, in dem der Erbbaurechtsvertrag über den Betrieb des „Alten Friedhof am Jahnplatz“ zwischen der Stadt Bielefeld oder deren Rechtsnachfolger und der Gesellschaft endet.
5. Der Friedhof und dessen Betrieb unterliegen der Aufsicht der zuständigen Ordnungsbehörde.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Die Gesellschaft nimmt den Betrieb des „Alten Friedhof an Jahnplatz“ der Stadt Bielefeld wahr und erbringt andere damit zusammenhängende Dienstleistungen, soweit diese durch den öffentlichen Zweck gedeckt sind.

Mit dem Unternehmensgegenstand verfolgt die Gesellschaft den öffentlichen Zweck den Friedhof als Beliehene der Stadt Bielefeld (§ 1 Abs. 1 und 4 BestG NRW) zur Beisetzung von Toten und Ascheresten zu betreiben.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 EUR
2. Auf das Stammkapital übernehmen:
 - a) die Stadt Bielefeld eine Stammeinlage von 25.000,00 EUR
 - b) die Friedhofsdienst Bielefeld GmbH eine Stammeinlage von 25.000,00 EUR.
3. Die Stammeinlagen sind in voller Höhe sofort in Geld zu erbringen.

Entwurf Friedhofs GmbH

§ 4

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) die Geschäftsführer.

§ 5

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses, Deckung des Jahresverlustes
 - b) Wahl des Abschlussprüfers
 - c) Feststellung der von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftspläne
 - d) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft
 - e) Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - f) Gründung und Veräußerung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen
 - g) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs.1 des Aktiengesetzes
 - h) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie deren Entlastung
 - i) Bestellung und Abberufung von Prokuristen
 - j) Angelegenheiten, die ihr gem. § 8 Ziff. 4 dieses Vertrages zur Entscheidung vorgelegt werden
2. Die Gesellschaft ermittelt ihre Kosten gegenüber der Stadt Bielefeld nach den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP).

Über die Abgeltung des kalkulatorischen Gewinns wird eine separate Vereinbarung getroffen.

Unter der Berücksichtigung dieser Kostenermittlung werden aufgrund einer Gebührensatzung der Stadt Bielefeld vom Nutzer Gebühren entbunden.
3. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.

§ 6

Gesellschafterversammlung und –beschlüsse

Entwurf Friedhofs GmbH

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt, im Übrigen nach Bedarf oder auf Verlangen eines Gesellschafters.
2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 75% des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden – soweit Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag größere Mehrheiten vorschreiben – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse nach § 5 Abs. 1 lit. d) bis i) bedürfen – unbeschadet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Erfordernisse – einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
4. Je 250,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
5. Der Mehrheitsgesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen.
6. Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Er wird von den Gesellschaftern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
7. Der Vorsitzende hat für eine ordnungsmäßige Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen und das Zustellen der Niederschrift an die Gesellschafter sicherzustellen. Das unwidersprochene oder berichtigte und/oder ergänzte Protokoll hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit in sich.
8. Jede Änderung der Geschäftsanteile oder andere Regelungen des Gesellschaftsvertrages bedarf der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 7

Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
2. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post.
3. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

§ 8

Entwurf Friedhofs GmbH

Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Bei mehreren Geschäftsführern ist mindestens ein Geschäftsführer von der Stadt Bielefeld zu stellen.
2. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Den Geschäftsführer oder Prokuristen – mehreren oder allen von ihnen – kann Alleinvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Von der Stadt Bielefeld ist mindestens 1 Geschäftsführer zu benennen.
3. Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter eigener Verantwortung.

Sie hat ihre Aufgabe mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen.

4. Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, Vorgänge von besonderer Bedeutung der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
5. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bedarf.

§ 9

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht

1. Die Geschäftsführung hat in angemessener Zeit, möglichst bis 31.10. vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der die zu erwartenden Erlöse, die Kosten und die betriebsnotwendigen Investitionen berücksichtigt (soweit diese nicht von der Verpächterin zu tragen sind), hierauf jedoch nicht beschränkt ist.
2. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht.
3. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die den Gesellschaftern unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen ist.
4. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Entwurf Friedhofs GmbH

5. In dem Lagebericht wird zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen.
6. Die Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend der Regelungen des § 108 Abs. 1 Ziff. 9 GO NRW im Anhang zum Jahresabschluss veröffentlicht.
7. Das Unternehmen ist in sinngemäßer Anwendung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 109 der Gemeindeordnung NRW zu führen.
8. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers haben die Geschäftsführer den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfbericht der Gesellschafterversammlung zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
9. Die Prüfung ist nach den Grundsätzen des § 53 Abs. 1 Nr. 1 2 und 3 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) durchzuführen. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist der Gesellschaft unverzüglich nach Eingang zu übersenden.
10. Der Stadt Bielefeld werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.

Der Stadt Bielefeld wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses gemäß § 116 GO NRW erforderlich sind.

§ 10 Gewinn und Verlust

- ~~1. Am Gewinn und Verlust sowie an der Ausschüttung eines Liquidationserlöses sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander beteiligt, soweit sich nicht einstimmig eine andere Verteilung beschließen.~~— Am Gewinn und Verlust sowie an der Ausschüttung eines Liquidationserlöses ist der Gesellschafter Stadt Bielefeld mit 2/3 beteiligt und der Gesellschafter Friedhofsdienst Bielefeld GmbH mit 1/3.
2. Bilanzgewinne sind auszuschütten, soweit die Gesellschafter nicht etwas anderes beschließen.
3. Die Ausschüttung auf Grund von aufgelaufenen Gewinnvorträgen nach dem 01.07.2016 erfolgt entsprechend der Gewinnverteilungsabrede gemäß § 10 Abs.1.

§ 11

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Zur Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von Geschäftsanteilen, zur Aufnahme Dritter in die Gesellschaft und zur Änderung der Beteiligungsverhältnisse ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich.
2. Die Genehmigung der Gesellschaft nach § 17 Abs. 1 GemHG bleibt unberührt.

§ 12

Vorkaufsrecht

1. Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles durch den Mehrheitsgesellschafter ist die Stadt zum Vorkauf berechtigt.
2. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteilen zueinander stehen.

Sobald ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von Ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.

3. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum zeitlichen Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
4. Jeder Vorverkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teiles des zum Verkauf stehenden Geschäftsanteils allein geltend machen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Vorverkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.
5. Sobald der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteiles aufgrund des Vorkaufsrechtes an einem Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter und die Gesellschaft verpflichtet, eine für die Abtretung etwa erforderliche Zustimmung zu erteilen.

§ 13

Gleichstellung von Frauen und Männer

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern – Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW) - anzuwenden.

Funktionsinhaber im Sinne der entsprechenden Bezeichnungen sind weibliche und männliche Personen.

§ 14
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Regelungslücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

§ 14
Kosten

Alle mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammeinlage zueinander.